Satzung

des eingetragenen Vereins "Pfötchenhilfe-Neckarsulm" vom 21.09.2013.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Pfötchenhilfe-Neckarsulm". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Neckarsulm. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst Neckarsulm und Umgebung.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein pflegt und fördert den Tierschutzgedanken. Er stellt sich die Aufgabe, Verständnis für das Wesen der Tiere und humanes Verhalten gegenüber den Tieren zu wecken und die im Haus oder in der Freiheit lebenden Tiere zu schützen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Gründung und Unterhaltung einer Auffangstation für heimatlose Tiere
- (3) Die Mitglieder des Vereins arbeiten im Rahmen des Vereinszwecks uneigennützig zusammen und unterlassen alles, was den Zielen des Vereins schaden könnte. Es wird die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft geben. Die passiven Mitglieder unterstützen den Verein ausschließlich durch ihren Jahresmitgliedsbeitrag.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund, Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Pflichten der Mitglieder

§4 Mitgliedschaft

- (1) Jeder Tierfreund, der mindestens 16 Jahre alt ist und dem nicht die Fähigkeit aberkannt wurde, öffentlich Ämter zu begleiten, sowie jede juristische Person oder Handelsgesellschaft kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche, sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten nicht stimmberechtigt Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand innerhalb von 2 Monaten. Eheleute oder Personen die in einem eheähnlichen Verhältnis leben zahlen einem Mitgliedsbeitrag gemeinsam. Beide Partner zählen als vollständiges Mitglied und sind somit auch voll Mitbestimmungsberechtigt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Jedes Mitglied kann ohne Angaben von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist seinen Austritt aus dem Verein schriftlich an den Vorstand erklären. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (5) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt Ausschließungsgründe sind insbesondere :
 - a. grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung, die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b. unehrenhaftes Verhalten.
 - c. Störung des Vereinsfriedens
- (6) Die Mitglieder nehmen an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Redeund Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teil.

§5 Beiträge

Der Beitrag für das laufende Jahr ist am 1. Februar eines jeden Jahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann Beiträge stunden teilweise oder ganz erlassen. Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

C. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt .Die Mitgliederversammlung wird schriftlich und eine Kalenderwoche vorab vom ersten Vorsitzenden einberufen. Außerordentliche einberufene Sitzungen ruft der Vorstand ein. Gründe dafür können sein: außerordentlichen Aktionen bezüglich einer Helferaktion für Tiere in Not oder Vorkommnisse innerhalb des Vereines.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse und lässt diese sodann von dem Vorstand unterschreiben. Die Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Beschlüsse werden immer schriftlich festgehalten.

Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.

- a) der 1. Vorsitzende
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden
- c) den Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je alleine vertreten. Der erste Vorsitzende Herr Michael Graf bleibt solange Vorsitzender bis er von seinem Amt zurücktritt.

Der stellvertretende Vorsitzende wird alle 2 Jahre neu gewählt.

Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden, im Falle des Rücktritts des Vorsitzenden an den stellvertretenden Vorsitzenden zu richten.

§ 9 Kassenprüfung

Der Vorstand beauftragt jedes Kalenderjahr den für den Verein zuständigen Steuerberater einen Geschäftsbericht mit Gewinn und Verlustrechnung zu erstellen und legt jährlich der

Mitgliederversammlung diesen Geschäftsbericht mit Gewinn- und Verlustrechnung vor. Die Mitglieder haben das Recht, die Jahresabschlüsse und den Prüfbericht einzusehen.

§10 Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern

Die Haftung des Vereins oder seiner Organe für Schäden, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Veranstaltungen oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, ist auf das versicherte Risiko beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

D. Behandlung von Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugesandt werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck (§50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.